

RS OGH 1992/10/21 9ObA215/92, 3Ob131/00m, 6Ob190/01m, 4Ob160/11z, 8ObA65/14p, 9ObA118/17v, 6Ob82/18d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1992

Norm

ABGB §16

AngG §27 Z1 E1c

StGB §120

Rechtssatz

Die Tonbandaufnahme einer geschäftlichen Besprechung unter vier Augen ohne Zustimmung des Gesprächspartners ist rechtswidrig. Die heimliche Aufnahme eines Gespräches mit dem Arbeitgeber durch einen in einer Vertrauensposition beschäftigten Angestellten begründet Vertrauensunwürdigkeit.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 215/92
Entscheidungstext OGH 21.10.1992 9 ObA 215/92
Veröff: SZ 65/134 = EvBl 1993/111 S 456 = Arb 11047
- 3 Ob 131/00m
Entscheidungstext OGH 20.06.2000 3 Ob 131/00m
Auch; nur: Die Tonbandaufnahme einer Besprechung unter vier Augen ohne Zustimmung des Gesprächspartners ist rechtswidrig. (T1)
Beisatz: Die Rechtswidrigkeit ergibt sich aus der Verletzung des im§ 16 ABGB verankerten Persönlichkeitsrechts des Sprechers ("am eigenen Wort"). (T2)
- 6 Ob 190/01m
Entscheidungstext OGH 27.09.2001 6 Ob 190/01m
Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Heimliche Tonbandaufzeichnung von Telefongesprächen (mit umfassender Darstellung der bisherigen Literatur und Judikatur). (T3)
Veröff: SZ 74/168
- 4 Ob 160/11z
Entscheidungstext OGH 20.12.2011 4 Ob 160/11z
Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Zum Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch nach § 77 UrhG hinsichtlich Transkripten von während eines vertraulichen Gesprächs heimlich angefertigten Tonbandaufnahmen siehe

RS0127498. (T4)

Veröff: SZ 2011/151

- 8 ObA 65/14p

Entscheidungstext OGH 23.01.2015 8 ObA 65/14p

Auch

- 9 ObA 118/17v

Entscheidungstext OGH 28.11.2017 9 ObA 118/17v

- 6 Ob 82/18d

Entscheidungstext OGH 24.05.2018 6 Ob 82/18d

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Der Schutzbereich des zivilrechtlichen „Rechts am gesprochenen Wort“ geht über § 120 StGB hinaus. (T5)

Beisatz: Hier: Tonaufnahme einer öffentlichen Gerichtsverhandlung: Unabhängig von einer stets möglichen Untersagung im Rahmen der Sitzungspolizei darf auch eine öffentliche Gerichtsverhandlung grundsätzlich nicht ungefragt aufgenommen werden, sofern nicht zumindest ein schlüssiges Einverständnis der Anwesenden eingeholt wurde. (T6)

Veröff: SZ 2018/44

- 1 Ob 1/20h

Entscheidungstext OGH 20.01.2020 1 Ob 1/20h

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Keine Rechtfertigung für Tonaufnahmen ehelicher Streitgespräche mit dem Handy. (T7)

- 6 Ob 236/19b

Entscheidungstext OGH 23.01.2020 6 Ob 236/19b

Vgl; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Verdeckte Filmaufnahme eines Gesprächs zwischen einem Politiker und einer vermeintlichen reichen Ausländerin. (T8)

- 9 ObA 65/21f

Entscheidungstext OGH 28.07.2021 9 ObA 65/21f

Schlagworte

Persönlichkeitsrechte, Ende, Beendigung, vorzeitige Auflösung, Arbeitsverhältnis, Dienstverhältnis, Aufnahme, Mitschnitt, Aufzeichnung, wichtiger Grund, Entlassungsgrund

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0031784

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at